

Statuten

	Art. 1
Name	¹ Unter der Bezeichnung «Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie» (SKJP) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.
Sitz	² Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.
	Art. 2
Zweck	¹ Der Verein bezweckt: - a die Förderung der Kinder- und Jugendpsychologie in Praxis, Lehre und Forschung; - b die Förderung der beruflichen Qualifikation sowie der Fort- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder; - c die Einflussnahme auf die Grundausbildung in Kinder- und Jugendpsychologie; - d die Wahrung der Berufs- und Standesinteressen der Vereinsmitglieder; - e den Erfahrungsaustausch und die Pflege kollegialer Beziehungen im In- und Ausland; - f die Unterstützung von Koordinationsbestrebungen innerhalb der schweizerischen Psychologie; - g die Förderung interdisziplinärer Kontakte; - h die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis.
Richtlinien	² Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Berufsordnung der FSP.
	Art. 3
Mitglieder	Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien: ¹ Ordentliche Mitglieder (Art. 4); ² Ausserordentliche Mitglieder (Art. 5); ³ Ehrenmitglieder (Art. 6); ⁴ Studierendenmitglieder (Art. 7) ⁵ Gönnermitglieder (Art. 8)
	Art. 4
Ordentliche Mitgliedschaft	¹ Ordentliches Mitglied kann werden, wer dem FSP-Standard entspricht und im Bereich der Kinder- und Jugendpsychologie tätig ist. ² Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind ordentliche Mitglieder der FSP. ³ Ordentliche Mitglieder im Pensionsalter können einen reduzierten Mitgliederbeitrag beantragen. ⁴ Ordentliche Mitglieder maximal zwei Jahre nach dem Masterabschluss bezahlen in den ersten zwei Jahren keinen und in den folgenden zwei Jahren einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Ausserordentliche Mitgliedschaft

Art. 5

¹ Ausserordentliches Vereinsmitglied kann werden, wer einen Bachelor-Abschluss in Psychologie erworben hat oder über einen anderen Hochschulabschluss verfügt und im Bereich der Kinder- und Jugendpsychologie tätig ist.

² Ordentliche Vereinsmitglieder, die beruflich in ein anderes Tätigkeitsfeld als die Kinder- und Jugendpsychologie wechseln, können auf Beginn des nächsten Geschäftsjahres hin die ausserordentliche Mitgliedschaft beantragen.

³ Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht; sie können in Kommissionen, nicht aber in den Vorstand gewählt werden.

⁴ Ausserordentliche Mitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Ehrenmitglieder

Art. 6

¹ Persönlichkeiten, die sich um die Kinder- und Jugendpsychologie besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

² Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Studierendenmitglieder

Art. 7

¹ Studierende im Hauptfach Psychologie auf der Bachelor- und Masterstufe können sich um eine Studierendenmitgliedschaft bewerben.

² Studierendenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht; sie können in Kommissionen, nicht aber in den Vorstand gewählt werden.

³ Studierendenmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Gönnermitglieder

Art. 8

¹ Gönnermitglieder bezahlen einen selbst gewählten Mitgliederbeitrag, welcher den ordentlichen Mitgliederbeitrag übersteigt.

² Sie müssen gleichzeitig ordentliches oder ausserordentliches Mitglied sein.

Aufnahme

Art. 9

¹ Das Beitrittsgesuch ist schriftlich einzureichen; ihm sind die Unterlagen betreffend Aus- und Weiterbildung beizulegen.

² Der Vorstand entscheidet und orientiert die Mitglieder periodisch (mindestens einmal jährlich) über die eingegangenen Beitrittsgesuche.

³ Gesuchsteller:innen werden schriftlich über den Entscheid orientiert. Ein negativer Entscheid kann vom Gesuchsteller innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet. Weiterzugsberechtigt sind ebenfalls Mitglieder, die gegen ein Beitrittsgesuch Einsprache erhoben haben, dem betreffenden Gesuch aber trotzdem entsprochen worden ist.

Ende der Mitgliedschaft

Art. 10

¹ Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung auf das Ende des Geschäftsjahres hin aus dem Verein austreten. Dabei gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist.

² Die Vereinsmitgliedschaft erlischt

- a durch Ausschluss wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen;
- b durch Ausschluss bei Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflicht, bei schweren Verstössen gegen die Berufsordnung FSP oder die Interessen der SKJP;
- c bei Bekanntwerden, dass die Mitgliedschaft aufgrund falscher Angaben erwirkt wurde;
- d durch Tod.

Organe

Art. 11

Die Organe des Vereins sind

¹ die Mitgliederversammlung (MV);

² der Vorstand;

³ die Rechnungsrevisor:innen.

Mitgliederversammlung

Art. 12

¹ Die MV ist das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 30 Tagen jährlich einmal unter Angabe der bekannten Traktanden einberufen (ordentliche MV). Sie hat spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

² Anträge von Vereinsmitgliedern über anlässlich der ordentlichen MV zu behandelnde Themen sind der Vereinspräsident:in mindestens 20 Tage vorher schriftlich einzureichen.

³ Wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies verlangt oder der Vorstand es beschliesst, ist eine ausserordentliche MV einzuberufen, wobei eine Einladungsfrist von wenigstens 15 Tagen einzuhalten ist.

⁴ Das Begehren um Einberufung einer a.o. MV ist schriftlich und unter Angabe der Gründe sowie Stellung allfälliger Anträge an die Präsident:in zu richten. Die a.o. MV hat innert einer Frist von maximal 40 Tagen seit dem Eingang des entsprechenden Begehrens stattzufinden. Fällt die a.o. MV in Anwendung dieser Frist in die Zeit vom 20. Dezember bis 10. Januar oder 15. Juli bis 15. August, beträgt die Frist 70 Tage.

⁵ Traktandenliste, Anträge, Jahresberichte und Berichte der Revisor:innen müssen den Vereinsmitgliedern mindestens 10 Tage vor der MV vorliegen.

⁶ Die MV und die a.o. MV wird von der Präsident:in geleitet; im Verhinderungsfall wird sie/er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Kompetenzen der MV

Art. 13

Die Mitgliederversammlung

- ¹ wählt die Präsident:in, die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsrevisor:innen;
- ² beschliesst im Fall eines Weiterzugs über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- ³ nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab;
- ⁴ setzt den von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrag fest;
- ⁵ genehmigt das Budget;
- ⁶ behandelt alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet werden;
- ⁷ entscheidet über Statutenänderungen und die Vereinsauflösung.
- ⁸ Über Angelegenheiten, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, können keine Beschlüsse gefasst werden, es sei denn, die MV entscheidet mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder (Bruchteile werden aufgerundet) anders.

Beschluss und Wahlen

Art. 14

- ¹ Beschlüsse werden unter Vorbehalt von Art. 14 Ziff. 4 mit dem einfachen Mehr gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit hat die Präsident:in den Stichentscheid.
- ² Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Erreicht keine Bewerber:in die erforderliche Stimmenzahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das einfache Mehr entscheidet; resultiert dabei Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- ³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handerheben, sofern nicht mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung resp. Wahl verlangen.
- ⁴ Beschlüsse über eine Änderung der Statuten und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden stimmenden Mitglieder.
- ⁵ Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Vorstand

Art. 15

- ¹ Der Vorstand besteht aus der Präsident:in und fünf bis acht weiteren Mitgliedern.
- ² Die Amtsperiode dauert drei Jahre. Ein Vorstandsmitglied ist für höchstens zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden wählbar. Wird ein Vorstandsmitglied zur Präsident:in gewählt, so beginnt die Zählung der Amtsperioden neu. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen von dieser Regelung beschliessen.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich selber.

⁴ Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit hat die Präsident:in den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (Bruchteile werden aufgerundet) anwesend sind.

⁵ Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht aufgrund der vorliegenden Statuten oder nach Art. 60 ff ZGB der MV oder den Rechnungsrevisor:innen vorbehalten sind.

Revisor:innen

Art. 16

¹ Die MV wählt zwei Rechnungsrevisor:innen für die Dauer von jeweils drei Jahren oder eine externe Revisionsstelle. Die Buch- und Kassaführung sowie die Jahresrechnung werden durch die gewählten Personen bzw. die Revisionsstelle geprüft. Der Revisionsbericht mit Antrag an die MV muss dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der MV schriftlich vorliegen.

² Die Rechnungsrevisor:innen müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Finanzen

Art. 17

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

¹ den Jahresbeiträgen der Mitglieder;

² Einnahmen von Fort- und Weiterbildungsangeboten der SKJP Akademie;

³ Spenden, Gönnerbeiträgen, Vermögenserträgen und anderen Zuwendungen;

⁴ Inserateinnahmen, P&E.

Eigenkapital

Art. 18

Es werden folgende Kapitale geführt:

¹ Kapital Strategie für aussergewöhnliche Projekte und Investitionen, Schwankungsfonds;

² Kapital für Weiterführung der Geschäftsstelle für 6 Monate nach Auflösung des Verbandes;

³ Kapital Akademie für den Abschluss des Fachtitels nach Auflösung des Verbandes.

Geschäftsjahr

Art. 19

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Haftung

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Auflösung

Art. 21

Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die MV über die

Verwendung des Vereinsvermögens sowie über die Archivierung der Vereinsakten.

FSP

Art. 22

Der Verein ist als Fachverband ein von der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) anerkannter Gliedverband. Er arbeitet mit der FSP gemäss den Bestimmungen im Anhang zusammen. Solange die SKJP ein anerkannter Gliedverband der FSP ist, können Statutenänderungen nur in Abstimmung mit der FSP erfolgen. Die FSP kann Änderungen nur ablehnen, wenn Widersprüche zu den Statuten der FSP bestehen.

Recht

Art. 23

Ergänzend gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.

Art. 24

Im Zweifelsfall ist der deutschsprachige Originaltext der Statuten massgebend.

Inkrafttreten

Art. 25

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 6. März 2026 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 10. März 2023.

Für den Vorstand

Der Präsident:

Ein Vorstandsmitglied:

Matthias Obrist

Martin Uhr

ANHANG Zu Artikel 22

- A Die Vereinigung der Schweizer Kinder- und Jugendpsychologen (SKJP) ist als nationaler Fachverband ein von der Föderation der Schweizer Psychologen (FSP) anerkannter Gliedverband. Die SKJP arbeitet mit der FSP zusammen.
- B Alle ordentlichen Mitglieder der SKJP, die dem FSP-Standard entsprechen, sind ordentliche Mitglieder der FSP.
- C Die SKJP zieht die FSP bei, sobald die FSP durch ihre Tätigkeit direkt betroffen wird. Dies gilt auch für Projekte von übergreifendem Interesse.

- D Die SKJP haftet nicht für die Verpflichtungen der FSP, ebenso wenig haftet die FSP für die Verpflichtungen der SKJP.
- E Die Aufkündigung der Zusammenarbeit mit der FSP kann nur auf Ende des nächsten Geschäftsjahres derselben erfolgen.
- F Bei Konflikten zwischen SKJP und FSP-Mitgliedern sowie anderen Gliedverbänden der FSP anerkennt die SKJP die FSP als Schlichtungsinstanz.
- G Die SKJP teilt der FSP ihre Mitgliedermutationen, Mutationen in den Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.
- H Von der FSP ausgeschlossene Mitglieder werden auch von der SKJP ausgeschlossen.